

## **VEREINBARUNG**

über die Begründung der Belegungsbindung von Mietwohnungen¹ zum Antrag auf Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)

Baı	ıvorh	aben				
Bauherr			Straße/Haus-Nr.	Straße/Haus-Nr.		
PLZ/	Ort		ggf. Ortsteil	Kreisverwaltung		
Anga	aben zur	n Grundbuch: Gemarkung	Flur	Flurstück		
		nherr und Stadt/Gemeinde verein jeweiligen Förderrichtlinie zu beg		dung entsprechend den F	estlegungen	
	PLZ/Ort  Angaben zum G  Bauhe der je  Anzah  a) \ c r b) \ c c) [ c g d c Der   Der	ahl der geförderten Wohnungen	des Förderobjektes:	-	WE	
	a)		es § 22 Abs. 2 bis 4 BbgV			
	b)	Einkommensgrenze gemäß § 2	2 Abs. 5 BbgWoFG i. V. BbgWoFEGV) um maxim	m. § 1 der Wohnraumförd	derungsein-	
	c)	Stelle bestätigten Bedarfs Bere § 22 Abs. 5 BbgWoFG i. V. m. §	echtigten zu überlassen, o § 1 der Wohnraumförder	die die v. g. Einkommens ungseinkommensgrenzer	grenze gemäß iverordnung	
	De	er Belegungsbindung für Berechti	gte nach a) unterliegen		WE	
	De	er Belegungsbindung für Berechti	gte nach b) unterliegen		WE	
	De	er Belegungsbindung für Berechti	gte nach c) unterliegen	r Flurstück  legungsbindung entsprechend den Festlegu jektes:  Indestens 45 % an Berechtigte überlassen w bis 4 BbgWoFG einhalten und einen Wohn  bilen Berechtigten überlassen werden, die di NoFG i. V. m. § 1 der Wohnraumförderungs ) um maximal 40 % überschreiten und dies ü n.  sind in Abhängigkeit des durch die zuständig berlassen, die die v. g. Einkommensgrenze raumförderungseinkommensgrenzenverordr ten und dies über einen Wohnberechtigungs  nterliegen	WE	
		Von den Belegungsbindungen n	ach a) werden Besetzun	gsrechte eingeräumt für	WE	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird bei Abschluss eines F\u00f6rdervertrages zu dessen Bestandteil. ke991128.docx – 13.02.2024 Vereinbarung \u00fcber die Belegungsbindung

Die vorgenannten Belegungsrechte sind gemäß § 3 Abs. 11 BbgWoFG als Benennungsrechte begründet.

Die zuständige Stelle kann dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl benennen. Wohnberechtigte Wohnungssuchende sind nur Personen,

- deren Gesamteinkommen die nach § 22 Abs. 2 bis 4 BbgWoFG maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt bzw. gemäß § 22 Abs. 5 BbgWoFG i. V. m. § 1 BbgWoFEGV um bis zu 60 % übersteigt (s. Seite 1)
- die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Raumzahl oder der Wohnfläche) einhalten.

Die Wohnberechtigung ist durch einen Wohnberechtigungsschein (Erteilung durch Amt, Verbandsgemeinde, amtsfreie Gemeinde, mitverwaltete Gemeinde, mitverwaltende Gemeinde, kreisfreie Stadt) nachzuweisen.

Nimmt die zuständige Stelle ihr Benennungsrecht nicht wahr, unterliegen die belegungsgebundenen Wohnungen dem allgemeinen Belegungsrecht gemäß § 3 Abs. 10 BbgWoFG.

Lee		ch nach Nr. 3.4 des Fördervertrages. In Abhängigkeit vom enden Alternativen für den Zeitraum der Belegungsbindunte ankreuzen) maßgeblich:				
	Das Förderobjekt steht zum Beginn der Förderungsmaßnahme vollständig leer.  Die Belegungsbindung beginnt mit Fertigstellung der Maßnahme.					
	,	derungsmaßnahme vollständig vermietet (kein Leerstand). ohnungen beginnt mit ihrem jeweiligen ersten Freiwerden.				
	,	derungsmaßnahme teilweise vermietet bzw. leer stehend. ertigstellung der Belegungsbindung. Der Bindungszeitraum mit ihrem jeweiligen ersten Freiwerden.				
	Bestandsmieter, die nach Abschluss der baulichen Maßnahmen in der modernisierten Wohnung verbleiben, können sich einer Prüfung der Wohnberechtigung bei der dafür zuständigen Stelle de Stadt/des Amtes unterwerfen. Wird der Wohnberechtigungsschein in der der Wohnung zugeordneten Einkommensgrenze erteilt, dann beginnt für diese Wohnung der Zweckbindungszeitraum ebenfalls mit deren Fertigstellung.					
Die	nachfolgenden Einzelaufstellungen sind E	Bestandteil dieser Vereinbarung.				
Ort, D	atum	Stempel, Unterschrift der Stadt/Gemeinde				
Ort, D	atum	Unterschrift Bauherr				

## Verwendung der belegungsgebundenen Wohnungen

Art	Anzahl der Wohnungen
1. Eigentümerwohnung	
2. Wohnungen für Rollstuhlbenutzer nach DIN 18040-2	
3. Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2	
4. weitgehend barrierefreie Wohnungen	
5.	

Gemäß § 27 Abs. 1 BbgWoFG sind für Ausnahmen zur Belegungsbindung nach § 17 Abs. 1 und 2 BbgWoFG (Freistellungen von der Belegungsbindung) die Ämter, Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden, mitverwalteten Gemeinde, mitverwaltenden Gemeinden und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 BbgWoFG ist für die Änderung von Belegungs- und Mietbindungen nach § 17 Abs. 3 BbgWoFG die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) die zuständige Stelle.

# Wohnungsliste Förderobjekte

Anschrift des Förderobjekts/der Förderobjekte:	

## Haus-Nr.:

Wohnungs-	Lage der Wohnung	Zimmer- anzahl	m² Wfl.	Verwendung (s. Tabelle S. 3)	Belegungsbindung			
Nr.					1. EK- Grenze	2. EK- Grenze	3. EK- Grenze	Besetzungs- recht

## Haus-Nr.:

Wohnungs- Nr.	Zimmer- anzahl m²		Verwendung (s. Tabelle S. 3)	Belegungsbindung			
		m² Wfl.		1. EK- Grenze	2. EK- Grenze	3. EK- Grenze	Besetzungs- recht